



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2003 Nr. 43](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.08.2003
Seite: 544

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

223

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 12. August 2003

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 7 und 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 25. August 1994 ([GV. NRW. S. 732](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2002 ([GV. NRW. S. 82](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Wörter „im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3“ werden durch die Wörter „den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt;

bb) die Angabe „16,2 vom Hundert“ wird durch die Angabe „15,5 vom Hundert“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „diese Studienabschnitte“ durch die Wörter „diesen Studienabschnitt“ ersetzt.

4. In Anlage 2 wird der Curricularnormwert für den Studiengang Medizin (Ifd. Nr. 26) wie folgt erhöht:

a) Vorklinischer Teil: von 2,17 auf 2,42

b) Klinischer Teil: von 5,1 auf 5,78.

5. In Anlage 2 wird der Curricularnormwert für den Studiengang Rechtswissenschaften (ausgenommen einphasige/einstufige Ausbildung), Ifd. Nr. 33, von 1,7 auf 2,2 erhöht.

6. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

siehe Anlage 3

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004 Anwendung.

Düsseldorf, den 12. August 2003

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore K r a f t

GV. NRW. 2003 S. 544

Anlagen

Anlage 1 (Anlage3)

[URL zur Anlage \[Anlage3\]](#)